IMT Nuremberg Archives

H – 4090

International Court of Justice

H4090 - 0002

Research Department of the Foreign Office,
Old Stationery Office,
Princes Street,
London, S.W.1.

26th. June, 1946.

I hereby certify that the attached photostats consisting of

D 926

Doc. 1 Letter, dated 2.6.33, from Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte München II to Staatsministerium der Justiz;

Doc. 2 Letter, dated 11.8.33, from Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte München II to Staatsministerium der Justiz, München;

Doc. 3 Handwritten memoranda, beginning: "I.A. das Staatsministerium des Innern, z.H. von Herrn Ministerialdirektor Gareis" and stamped: "Expediert am 23.Aug.1933";

Doc. 5 Letter, dated 19.9.33, from Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte München II to Staatsministerium der Justiz, with appendix of handwritten notes;

Doc. 6 Deposition, dated 20.9.33, headed "Betreff: Ableben des Schutzgefangenen Hugo Handschuh im Lager Dachau", signed "Sofie Handschuh";

Doc. 7 Letter, dated 21.9.33, from Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte München II to Staatsministerium der Justiz;

Doc. 8 Deposition, dated 21.9.33, headed "Betreff: Ableben des Schutzgefangenen Hugo Handschuh im Lager Dachau", signed "Therese Kink";

Doc. 9 Letter, dated 26.9.33, from Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte München II to Staatsministerium der Justiz;

Doc.10 Report, addressed "I. An den Herrn Ministerpräsidenten" and "II. An den Herrn Staatsminister des Innern", dated and signed "München, den 2.Dezember 1933. Dr. H. Frank";

Doc.11 "Antrag des Herrn Staatsministers des Innern auf Niederschlagung des Ermittlungsverfahren wegen des Todes der Schutzgefangenen Handschuh, Frantz u. Katz", dated 29.11.33, addressed to Staatsminister der Justiz, München;

Doc.12 Two memoranda, headed "Betreff: Konzentrationslager Dachau", the first signed "München, den 6.Dezember 1933. Döbig", the second signed "München, den 6.Dezember 1933, Dr. Walther Stepp;

Doc.13 Letter, dated 30.7.34, from Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte München II to Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht München;

Doc.14 Letter, dated 27.9.34, from Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte München II to Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte München;

which were reproduced in P.I.D. Report No.150, are photostatic copies of original German documents found by P.I.D. investigator W.Fischer among the files of the Reich Ministry of Justice at the Ministerial Collecting Centre, Cassel.

Head of Document Section.

B 042861

Doc. 1.

D 926

Aktenzeichen: _____

München, den 2. Juni 1933.

Staatsanwaltschaft
bei dem
Landgerichte München II.

(Fernruf: Ortsverkehr 5791, Fernverkehr 57801)

An

das Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

Ableben von Schutzhaftgefangenen im Konzentrationslager Dachau.

Auftragsgemäss habe ich am 1. Juni 1933 mittags mit Herrn Polizeikommandeur Himmler in seinem Geschäftszimmer in der Polizeidirektion München über die Vorkommnisse im Konzentrationslager Dachau, über die ich dem Staatsministerium der Justiz einzeln berichtet habe, eine längere Besprechung gehalten und ihm besonders die Fälle Schloss, Haucmann, Strauss und Nefzger, über die er schon unterrichtet zu sein schien, in kurzen unter Vorzeigung der bei den Ermittlungsakten befindlichen Lichtbildern vorgetragen. Ich habe darauf hingewiesen, dass besonders die vier genannten Fälle schon nach dem Ergebnis der bisherigen Feststellungen den dringen-

B 042562

H4090 – 0003

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
GB Exhibit 568
August Filed 7th 1946

H4090 – 0004

1591

B 042862/1

(58B)

H4090 – 0005

den Verdacht schwerer strafbarer Handlungen seitens einzelner Angehörigen der Lagerwacht und Lagerbeamten begründen und dass sowohl die Staatsanwaltschaft, wie die Polizeibehörden, zu deren Kenntnis diese Vorkommnisse gelangt seien, bei Meidung schwerer Strafdrohung verpflichtet seien, ohne Rücksicht auf irgend welche Personen die strafrechtliche Verfolgung der genannten Vorkommnisse durchzuführen, und habe Herrn Polizeikommandeur Himmler gebeten mich in dieser Aufgabe kräftigst zu unterstützen. Ich habe erklärt, dass ich wegen der genannten vier Fälle gerichtliche Voruntersuchung beantragen und durchführen lasse und gegen die Personen, die der strafbaren Beteiligung an diesen Fällen dringend verdächtig sind, richterlichen Haftbefehl wegen Verdunkelungsgefahr beantragen werde. Ferner habe ich erklärt, dass ich zu den weiteren notwendigen Ermittlungen die allein geeigneten Beamten der Kriminalabteilung der Polizeidirektion München heranziehen werde.

Auf mein Ersuchen hat Herr Polizeikommandeur Himmler zugesagt, dahin Befehl zu geben, dass mir und dem Untersuchungsrichter bei Vornahme der Erhebungen im Lager Dachau keinerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden dürfen und alle verlangten Aufschlüsse zu erteilen seien, und erklärt, dass er selbstverständlich auch gegen mein übriges Vorhaben hinsichtlich der Untersuchung der einzelnen Fälle nichts einzuwenden habe.

Der Oberstaatsanwalt :

B 042863

H4090-0005A

Doc. 2.

H4090 – 0006

588

Aktenzeichen

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München II.
(Fernruf: Ortsamt 35)

An
das Staatsministerium der Justiz

München.

Betreff:
Todesfälle im Konzentrationslager Dachau.

München, den 11. August 1933.
(Postamt 35)

Staatsministerium d. Justiz
Eingel. 14 AUG. 1933 Nr. II 45406
Akt Conv. Beil. Abdr. 45406

Am 2.6.1933 wurden dem Staatsministerium der Justiz auf fernmündliche Weisung 4 Ermittl.-Akten der Staatsanwaltschaft München II betreffend Ableben der Schutzhaftgefangenen Schloß, Hausmann, Dr. Strauß und Nefzger im Konzentrationslager Dachau (G851,924 ff/33, G 866/33, G 927/33, G 928 ff/33) übermittelt. Falls die Akten z.Zt. nicht

B 04284

H4090-0006A

1655

H4090 – 0007

benötigt werden sollten, bitte ich um Rückgabe dieser Akten zwecks Prüfung der Frage, ob die V.O. über die Gewährung von Straffreiheit von 2.8.33 Anwendung zu finden hat.

Der Oberstaatsanwalt:
In Vertretung
Steinbrink
Amtsgerichtsrat

B 042865

H4090-0007A

1657

Doc. 3.

H4090 – 0008

Dr. 175400.

T.A.

An Staatsministerium des Innern,
z. H. von Herrn Ministerialdirektor
Frank,
Hochwohlgeboren,
hier, Prinz Ludwigstraße.

Betreff:
Vollzug der V.O. über die Einziehung von Vermögen vom 2. August 1933 (GVBl. S. 241).
Mit 1 Beilage z. A.

Mündliche Rücksprache!

T. Abt. II. nach d. Absprache

Expediert am
23. AUG. 1933
Mit Akt Conv. 1 Bog.

An Schloß Hauszagen, Gemeinde Nefzger (s. Landamt Bergen Oberfalz)

Die mit Anmeldung vom 1. Juni 1933 dem Staatsministerium des Innern zur Stellung, nahmen übergeben wurden. Ich bitte zum Zwecke des Vollzuges der Verf. Fristbestimmung und baldige gefl. Rücksäußerung.

München, den 23. August 1933.

Im A.
Schuegraf

I. H. Wendler um die gefl. Rückgabe, bis dahin die Akten behalten, sowie gefl. Gelegenheit eine gutachtl. Äußerung zu einem andern Fall für einzuziehende Rückgabe der Akten günstigstens.

II. Abt. mit 2 Akt.
M., 25. 9. 33.
Bög

Im A.
Widmann
Sachbearb.

H4090-0008A

1659

H4090 – 0009

I. Am 9. d. 1933 persönlich mit d. Obigen Angelegenheit besprochen.
Es wird sich empfehlen, die Akten beizuziehen.

I. NV. am 6 Mai.

M., 9. d. 1933.

Hitz

Hr.

...ll...
...hri...
Aug...

Affengel...

das

Todes

D a c

Zu mei

n. s. E

M

M.,

B 042567

H4090-00D9A

1661

H4090 – 0010

Photostat of Doc. 4

Not Available

Hulsted.
25. 6. 1946.

926-D GB 5 68

H4090-0010A

H4090 – 0011

Doc. 5.

11

Aktenzeichen: G 1848/33. 82/712

München, den 27/28 September 1933.
Postamt 35

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgerichte München II.
(Fernruf: Ortsverkehr 5791, Fernverkehr 57801)

An
das Staatsministerium der Justiz.

Staatsministerium d. Justiz
Eingel. 19. SEP 1933 Nr. II 50805
Akt ... Conv. ... Beil. 4 Abdr.

Betreff:
Ableben des Schutzhaftgefangenen Hugo Handschuch im Lager Dachau.

Nach der am 18.9.1933 bei mir eingelaufenen schriftlichen Anzeige seiner Mutter Sofie Handschuch soll der seit 23.8.33 in Schutzhaft genommene Hugo Handschuch im Lager Dachau plötzlich an Herzschlag verstorben sein. Im Leichenschauschein sei als Todesursache Herzschwäche nach vorausgegangener Gehirnerschütterung angegeben gewesen. Die Leiche ihres Sohnes sei ihr nicht gezeigt und erst nach größeren Schwierigkeiten freigegeben worden unter der Be-

./.

MPI/Kd/170

B 042868

II. N. 50805/33

H4090 – 0012

08/713 SIV\SO .

dingung, daß der Sarg nicht mehr geöffnet werde. Der Sarg sei so stark vernagelt gewesen, daß eine Öffnung unmöglich gewesen sei. Die Anzeigerin begehrt Öffnung des Sarges und Leichenschau, weil sie die Identität der Leiche und die Todesursache festgestellt wissen will.

Ich werde zunächst die Anzeigerin selbst einvernehmen, um den Sachverhalt noch näher zu klären und dann über die weiter beabsichtigten Maßnahmen berichten.

Der Oberstaatsanwalt:

Weinsberger

WF/02/70

B 042569

H4090 – 0013

WF/02/170

02/714 Ort

II 50 805.

Betreff:

Konzentrationslager Dachau.

Expediert am
20. SEP. 1933
Mit — Akt — Conv. — Blg.

I. Ich übersende der Anlage vom 19. 9. 1933 mit Rückgabe.

Anlage

1.) der Herrn Ministerpräsidenten

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Herrn Reichsstatthalter in Bayern.

2.) der Kgl. Bay. Staatsregierung

für gefl. Kenntnisnahme.

I. V. im Auftrag

München, den 16. September 1933.

I. V. [illegible]

M., 20. 9. 33.

Herrn Ministerpräsidenten wird Vortrag erstattet über Abdruck der Anlage gem. Genehmigung für den Ministerrat.

[illegible]

II 50805/33

B 042870

H4090 – 0014

Doc. 6. 02/708 707150 WF/02/170

AVZ.: G 1848/33. 02/708 München, d en 20. September 1933.

Betreff:
Ableben des Schutzhaftgefangenen Hugo Handschuch im Lager Dachau.

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen vom Oberstaatsanwalt b eim Landgerichte
M ü n c h e n II.

Es erscheint Frau Sofie Handschuch, Kaufmannsehefrau in München, Schellingstraße 122/3, sich durch Übergabe des Vorladungsschreibens ausweisend, und erklärt:

"Mein Ehemann, der Kaufmann Walter Handschuch, hält sich z. Zt. geschäftshalber noch in Frankfurt a/Main auf und wird erst Anfangs Oktober nach München kommen. Ich bewohne z.Zt. nur 1 Zimmer in der angegebenen Wohnung. Meine 3 ledigen Söhne wohnen nicht bei mir.

Mein Sohn WalterHandschuch, geb. 15.7.1912, led.Kaufmann, zuletzt wohnhaft Thalkirchnerstraße 70 b/ Diller, ist seit ungefähr Mai dieses Jahres Mitglied der S.A., bei der er schon früher einmal war, und wurde am 19.8.33 in Schutzhaft genommen und befindet sich im Gefängnis Stadelheim, von wo ich regelmäßig schriftliche Nachrichten von ihm erhalte. Aus welchem Grunde er in Schutzhaft ist, weiß ich nicht.

Mein verstorbener Sohn Hugo Handschuch, geb. 26.3.1910,led. Kunstgewerbler, hat zuletzt mit seiner Braut, der Hausangestellten Thea Kink im Tal Nr.42/II ein Zimmer bewohnt. Er wurde zusammen mit der Kink in der Nacht v.22./23.8.33 in Schutzhaft genommen. Dies erfuhr ich durch eine schriftliche Mitteilung der Kink aus dem Polizeigefängnis in der Ettstraße. Die Gründe der Verhaftung sind mir nicht b ekannt. Mein Sohn Hugo hat sich meines Wissens weder politisch betätigt, noch ist er Mitglied einer politischen Partei gewesen. Die Kink wurde nach 6 Tagen wieder entlassen. Sie befindet sich jetzt bei mir in meiner Wohnung. Nach ihrer Erzählung wurde sie nur befragt, ob mein Sohn Hugo irgend jemand veranlaßt habe, bei der S.A.einzutreten.

Nachdem ich die Mitteilung der Kink aus der Schutzhaft er-

B 042571

H4090 – 0015
WF/02/170

hatten hatte, habe ich sofort Nachforschungen nach dem Verbleib meines Sohnes Hugo an gestellt. Ich konnte jedoch bei der Politischen Polizei nichts erfahren, da mein Sohn nicht in dem dortigen Verzeichnisse eingetragen war. Erst auf ein schriftliches Gesuch hin erfuhr ich bei einer neuen Vorsprache bei der Politischen Polizei am 2.9.33, daß mein Sohn Hugo im Lager Dachau in Schutzhaft sei. Am Tage darauf, Sonntag 3.9.33, brachte mir ein Kriminalbeamter im Auftrage der Politischen Polizei die Nachricht, daß mein Sohn Hugo am Samstag, den 2. September 1933 an einem Herzschlag gestorben sei. Der Beamte bestellte mich für Montag in die Politische Polizei. Dort wurde mir zunächst gesagt, daß auf meinen Wunsch die Leiche nach München gebracht werde, um sie hier zu bestatten. Ich begab mich ~~sofort~~ zum Bestattungsamt München, wo gerade ein Beamter den Leichenschauschein für meinen Sohn an die Friedhofverwaltung übergab.

Da ich die Kosten der Überführung nach München nicht decken konnte, wurde aus der Überführung nichts. Das Bestattungsamt München händigte mir ~~und meinen weiteren Sohn Eduard Mandelbaum, bei Schneider hier, Adalbertstraße 37/II~~, den Leichenschauschein aus mit dem Auftrag ihn bei der Friedhofverwaltung in Dachau abzuliefern, damit dort die Leiche bestattet werden konnte. Auf dem Leichenschauschein, der sich jetzt noch bei der Friedhofverwaltung in Dachau befinden muß und den ich selbst gelesen habe, stand folgendes: "Krankheit? Gehirnerschütterung; Todesursache: Herzschwäche."

Als ich und mein Sohn Eduard bei S. bei Schneider, Adalbertstr. 37/II nach längeren Unterhandlungen mit der Gemeinde Prittelbach und dem Lager Dachau es erreicht hatten, daß die Leiche im Friedhof in Dachau bestattet werden durfte und die Leiche eingesargt nach Dachau in den Friedhof verbracht war, wollten mein Sohn, meine Schwester und ich, weil uns der ~~NSK~~ Inhalt des Leichenschauscheins etwas merkwürdig vorkam, die Leiche meines Sohnes vor der Beerdigungsehen und verlangten von der Friedhofverwaltung in Dachau die Öffnung des Sarges. Die Friedhofverwaltung lehnte die Öffnung des Sarges ab mit der Begründung, daß die Lagerkommandantur bei Übergabe des Sarges ausdrücklich angeordnet habe, daß der Sarg nicht mehr geöffnet werden dürfe. Auch auf telefonische Anfrage meines Sohnes bei der Politischen Polizei hat letztere die genannte Anordnung ausdrücklich wiederholt. Wir konnten

B 042872

K4090 – 0016

WF/02/170

daher die Leiche nicht mehr sehen. Der Sarg war auch nicht wie gewöhnlich mit Schrauben geschlossen, sondern so stark mit Nägeln zugenagelt, daß ein Öffnen für uns nicht möglich war. Aus Angst selbst in Schutzhaft genommen zu werden, haben wir es nicht gewagt, auf der Öffnung des Sarges zu bestehen oder nähere Erkundigungen über die angebliche Gehirnerschütterung und die Todesursache bei der Politischen Polizei einzuholen, oder gleich eine Anzeige zu machen.
Ich habe mich deshalb in meiner damaligen Aufregung damit einverstanden erklärt, daß der Sarg ungeöffnet am 6.9.33 im Friedhof in Dachau bestattet wurde.

Da mir der Inhalt des Leichenschauscheins Bedenken über die wahre Todesursache für das Ableben meines Sohnes erweckt, habe ich ein großes Interesse daran, festgestellt zu sehen, aus welcher Ursache mein Sohn gestorben ist, und bitte deshalb, daß die Behörde die Leiche ausgraben und amtsärztlich untersuchen läßt."

Vorgel. genehm. u. unterschrieben

Sofie Handschuch

Weinberger

Obm.

B 042873

H4090 – 0017

Doc. 7.

WF/02/170

027964

11

Aktenzeichen: G 1848/33.

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgerichte München II.

(Fernruf: Ortsverkehr 3791, Fernverkehr 3781)

An
das Staatsministerium der Justiz.

München, den 21. September 1933.
(Postamt 35)

Staatsministerium d. Justiz
Eingel. 21. SEP 1933 Nr. II 50805a
Akt. Gem. Bell. 1 Abdr.

Betreff:

Ableben des Schutzhaftgefangenen Hugo Handschuch im Lager Dachau.

Zum Bericht v. 19.9.33.

Nach dem Ergebnis meiner bisherigen Ermittlungen erscheint der Verdacht begründet, daß Handschuch schon am Tage seiner Verhaftung am 23. August 1933 im Braunen Hause in München erheblich körperlich mißhandelt wurde. Im Zusammenhang mit der weiter ermittelten glaubhaften Tatsache, daß seitens der Politischen Polizei oder der Lagerkommandantur Dachau den Angehörigen des Verstorbenen die Besichtigung der Leiche ausdrücklich verweigert wurde, ist

./.

II 50805/33

B 042874

H4090 – 0018

02/705 107/20

daher auch der Verdacht gegeben, daß Handschuch eines nicht natürlichen Todes gestorben ist. Zwecks einwandfreier Feststellung der Todesursache werde ich daher beim Amtsgericht Dachau , in dessen Friedhof die Leiche bestattet ist, die Ausgrabung der Leiche und gerichtliche Leichenöffnung beantragen. Über das Ergebnis dieser Untersuchung werde ich berichten.

Der Oberstaatsanwalt:

B 042875

H4090 – 0019

Doc. 8.

WF/02/170

AVZ.: G 1848/33. München, den 21. September 1933.

Betreff:
Ableben des Schutzhaftgefangenen Hugo Handschuch im Lager Dachau.

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen vom Oberstaatsanwalt beim Landgericht München II.

Es erscheint Frl. Thea K i n k, led. Hausangestellte in München, Schellingstraße 122/III b/Handschuch und erklärt:

"Der Verstorbene Hugo Handschuch war mein Verlobter. Wir wollten in der nächsten Zeit heiraten. Ich habe zuletzt mit ihm im Tal Nr. 42/II zusammen gewohnt. In der Nacht v. 22./23.8.33 erschienen plötzlich 5-6 Männer in Hitleruniform, verhafteten uns ohne den Grund anzugeben und brachten uns ins Braune Haus in der Briennerstraße. Am 23. August abends gegen etwa 8.00 Uhr stellten sich die Verhafteten, es waren mehrere Männer und ich im Hof des Braunen Hauses zusammenstellen. Ich habe dabei gesehen, daß ein Unformierter mit einem Gummiknüttel, mit dem er zuschlug, die Männer aus dem Gang ins Freie hinaustrieb. Kurz vorher habe ich meinen Bräutigam, der in einem anderen Raum untergebracht war als ich, stark schreien hören und zwar so, wie einer schreit, der geschlagen wird. Ich sah dann beim Aufstellen im Hof meinen Bräutigam und bemerkte, daß er im Gesicht verschlagen war und blutige Lippen hatte. Die Verhafteten wurden dann weggeführt. Da sah ich meinen Bräutigam nocheinmal auf der Straße. Er hatte ein größeres gerahmtes Bild in einer Hand. Was das Bild darstellte, konnte ich nicht erkennen. Er wurde von bewaffneten Männern begleitet. Die Verhafteten, darunter auch ich, sind dann wegmarschiert zur Polizeidirektion in der Ettstraße. Meinen Bräutigam sah ich nicht nachkommen. Ich nehme an, daß er zusammengebrochen ist. Denn nach unserer Ankunft in der Ettstraße sah ich meinen Bräutigam wieder in einem Zimmer auf dem Boden neben der Türe sitzen. Er sah so entstellt aus, daß er kaum mehr zu erkennen war. Er war sehr blaß und hatte ein verzerrtes und verschlagenes Gesicht. Er stöhnte und bat um Wasser, das man ihm nach längerem Zögern verabreichte.

B 042876

H4090 – 0020

WF/02/170

Er sagte, es geht nicht mehr. Sprechen durfte ich mit meinen Bräutigam nicht. Nach einiger Zeit haben ihn 2 Männer vom Boden aufgezogen, weil er offensichtlich allein sich nicht mehr erheben und gehen konnte, und haben ihn fortgebracht. Von da an habe ich meinen Bräutigam nicht mehr gesehen.

Die Gründe unserer Inschutzhaftnahme sind mir nicht bekannt. Mir ist nichts davon bekannt, ob und in welcher Weise sich mein Bräutigam politisch betätigt hat. Ich wurde in der Polizei nur darnach gefragt, ob ich wisse, daß mein Bräutigam Männer in die S.A.geschickt habe, um die S.A.zu zersetzen. J h konnte zu dieser Frage keine Auskunft geben. Nach 6 Tagen wurde ich aus der Schutzhaft entlassen."

Berichtigend bemerke ich, daß ich meinem Bräutigam schreien hörte in dem Zeitpunkt, als die anderen verhafteten Manner ând ich am Abend in dem Hof hinaus befohlen wurden, um uns dort zum Abtransport zusammenzustellen. Daß der Schreiende mein Bräutigam war, erkannte ich an der Stimme.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

B 042877

H4090 – 0021

Doc. 9. 02715

Aktenzeichen: G 1848/33.

München, den 26. September 1933.
Postamt 35

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgerichte München II.
(Fernruf: Ortsverkehr 5791, Fernverkehr 57801)

An
das Staatsministerium der Justiz.

Staatsministerium d. Justiz
Eingel. 28 SEP 1933 Nr. 50805 b
Akt ... Verw. ... Heft 1 Akte

Betreff:
Ableben des Schutzhaftgefangenen Hugo Handschuch im Lager Dachau.
Zu meinem Bericht v.21.9.33.

Die von mir beantragte gerichtliche Leichenöffnung wurde am 23.9.1933 in Dachau vorgenommen. Sie ergab, daß der Tod durch Gehirnlähmung infolge von Blutungen in die weichen Häute eingetreten ist und daß diese Blutungen von der Einwirkung einer stumpfen Gewalt herrührten, die den Schädel besonders in der linken Schläfengegend und in der Hinterhauptgegend getroffen hat. Außerdem wurden an der Leiche festgestellt ausgedehnte Blutungen in der

./.

OLG/07/170 WF

B 042875

H4090 – 0022

02/16 SIMSO .

linken Wangengegend, in der rechten Schulter-und linken Oberarmgegend, in der Gesäß - und Oberschenkelgegend und am linken Unterschenkel, Folgen einer stumpfen Gewalteinwirkung auf den Körper des Verstorbenen zu dessen Lebzeiten. Nach dem Befund auf Grund der Leichenöffnung sind nach dem vorläufigen ärztlichen Gutachten Anhaltspunkte für ein fremdes Verschulden gegeben.

Ich beabsichtige die weiter erforderlichen Ermittlungen nach den Tätern im Benehmen mit der Politischen Polizei zu pflegen.

Der Oberstaatsanwalt:

Winterberger

B 042579

M.F. 6.71/70

H4090 – 0023

WF (02/170

02/717

Expediert am
Nr.II 50805 b. 28. SEP. 1933
Mit Akt Copy Blg.

Betreff:

Ableben des Schutzhaftgefangenen Hugo H a n d s c h u c h .

I. Je 1 Abschrift des Berichts der StAschaft b.d.LG.München II vom 26.September 1933 ist u.U. mit dem Vermerk: "Streng vertraulich" zu übersenden

1. dem Herrn Ministerpräsidenten "im Anschluss an das Randschreiben vom 25.September 1933 Nr.II 50805 a mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Herrn Reichsstatthalter in Bayern"

2. Herrn Staatsminister des Innern "im Anschluss an das Randschreiben vom 25.September 1933 Nr.II 50805 a zur gefälligen Kenntnisnahme."

II. W.V. im Ref. II.

München, den 18. September 1933.

Z.D.
Spanzenberger

B 042560

H4090 – 0024

Doc. 10.

WF/02/170

Nr. 67/G.J.

02/773

Sehr Dringlich eine Vorgeschichte zu erstellen

Mit Sofort!

Geheim!

. I. An

den Herrn Ministerpräsidenten.

Expediert am 4. DEZ. 1933

Mit ~~Akt Couv.~~ 1 Blg.

Abs. von I

Betreff:

Niederschlagung von Strafverfahren.

Mit 1 Abdruck und einer weiteren Beilage.

I.

Die Kaufmannsfrau Sophie Handschuch von München hat in einer am 18. September 1933 bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts München II eingegangenen schriftlichen Anzeige vorgebracht, ihr seit 23. August 1933 in Schutzhaft genommener Sohn Hugo H a n d s c h u c h sei am 2. September 1933 im Lager Dachau an Herzschlag verstorben. Im Leichenschauschein sei als Todesursache Herzschwäche nach vorausgegangenener Gehirnerschütterung angegeben gewesen. Die Leiche sei den Angehörigen nicht gezeigt und erst nach größeren Schwierigkeiten freigegeben worden unter der Bedingung, daß der Sarg nicht mehr geöffnet werde. Der Sarg sei so stark vernagelt gewesen, daß eine Öffnung unmöglich gewesen sei. Die

B 042881

./.

H4090 - 0025

WF/02/170

029774

Anzeigerin begehrte Öffnung des Sarges und gerichtliche Leichenschau, weil sie die Identität der Leiche und die Todesursache festgestellt wissen wolle.

Um den Sachverhalt zu klären, hat der Oberstaatsanwalt bei dem Landgerichte München II zunächst die Anzeigerin Sophie Handschuch und die Braut des Verstorbenen Thea Kink persönlich einvernommen. Nach ihren Angaben erschien die Annahme begründet, daß Handschuch schon am Tage seiner Verhaftung, am 23. August 1933, im Braunen Haus in München erheblich körperlich mißhandelt wurde. Im Zusammenhange mit der weiter ermittelten Tatsache, daß den Angehörigen des Verstorbenen die Besichtigung der Leiche ausdrücklich verweigert wurde, war hinreichender Verdacht gegeben, daß Handschuch eines nicht natürlichen Todes gestorben ist. Zum Zwecke einwandfreier Feststellung der Todesursache wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft am 23. September 1933 in Dachau die Ausgrabung der Leiche und die gerichtliche Leichenöffnung vorgenommen. Sie ergab, daß der Tod durch Gehirnlähmung infolge von Blutungen in die weichen Gehirnhäute eingetreten ist und daß diese Blutungen von der Einwirkung einer stumpfen Gewalt herrührten, die den Schädel besonders in der linken Schläfengegend und in der Hinterhautgegend getroffen hat. Außerdem wurden an der Leiche als Folgen einer stumpfen Gewalteinwirkung auf den Körper des Verstorbenen zu dessen Lebzeiten ausgedehnte Blutungen in der linken Wangengegend, in der rechten Schulter- und linken Oberarmgegend, in der Gesäß- und Oberschenkelge-

B 042882

H4090 – 0026

WF 102/170

02/773

gend und am linken Unterschenkel festgestellt. Nach dem Befund bei der gerichtlichen Leichenöffnung sind Anhaltspunkte für fremdes Verschulden gegeben.

Die Staatsanwaltschaft hat die Bayerische Politische Polizei um die Vornahme der gebotenen Ermittelungen ersucht.

II.

Am 19. Oktober 1933 vormittags wurde die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte München II durch die Bayerische Politische Polizei fernmündlich verständigt, daß sich am 17. Oktober 1933 nachmittags der am 5. Juni 1909 geborene Schutzhaftgefangene Wilhelm F r a n z von München und in der Nacht vom 17./18. Oktober 1933 der am 3. August 1887 geborene Schutzhaftgefangene Dr.Delvin K a t z von Nürnberg in ihren Einzelhaftzellen im Konzentrationslager Dachau erhängt haben. Die Staatsanwaltschaft ließ noch am gleichen Vormittag im Lager gerichtlichen Augenschein mit anschließender Leichenschau vornehmen. Die Leichen waren aus den Zellen schon entfernt. Sie befanden sich in einem versperrten Lagerschuppen, lagen auf Tragbahren und waren mit Ausnahme der Füße vollständig entkleidet. In der Zelle des Franz wurden auf der Holzpritsche frische Blutflecken und Blutspritzer beobachtet. In der Zelle des Katz wurde festgestellt, daß die Kettenvorrichtung zum Öffnen des Fensters zum Teil abgerissen und durch eine Schnur ersetzt war.

Auf Grund des Augenscheins und der Leichenschau wurde

B 042883

H4090 – 0027

WF/02/170

02/776

am 20. Oktober 1933 die gerichtliche Öffnung der beiden Leichen durchgeführt. Mit Zustimmung des amtierenden Richters wohnten der Leichenöffnung der Lagerarzt Dr.Meixner und der Lageradjutant Scheingraber bei.

Die Leichenöffnung ergab bei beiden Leichen begründeten Verdacht für Gewalteinwirkungen von fremder Hand. Nach dem vorläufigen Gutachten beider Gerichtsärzte (Landgerichtsarzt Dr.Flamm und Gerichtsarzt Dr.Niedenthal) steht in beiden Fällen Erstickungstod durch Erwürgen und Erdrosseln fest. Die am Hals vorgefundenen Strangulationsmarken entsprechen ihrem Verlaufe nach nicht den bei Erhängten beobachteten Befunden. Hinsichtlich der Leiche des Franz wird im vorläufigen Gutachten noch angeführt, daß als konkurrierende Todesursache Fettembolie zunächst nicht auszuschließen ist; an dieser Leiche wurden frische Striemen am behaarten Kopf sowie besonders zahlreich am Rumpf und an den Armen mit ausgedehnten Blutungen und Zertrümmerungen des Fettgewebes festgestellt. Die Leiche des Katz wies außer den Verletzungen am Hals noch am Kopf verschiedene Hauteintrocknungen, Hautabschürfungen und eine Hautdurchtrennung auf.

Schon bei der Augenscheinnahme hatte die Staatsanwaltschaft die Beibringung der beiden Leibriemen, mit denen sich Franz und Katz angeblich aufgehängt haben, verlangt; sie konnten nicht sofort übergeben werden. Das Amtsgericht Dachau hat antragsgemäß die Beschlagnahme der Leibriemen verfügt. Bis jetzt sind die beschlagnahmten Gegen-

B 042884

H4090 - 0028

WF/02/170

stünde der Staatsanwaltschaft noch nicht zugegangen.

III.

Dem Herrn Ministerpräsidenten und durch ihn dem Herrn Reichsstatthalter in Bayern sowie dem Herrn Staatsminister d es Innern habe ich von den Berichten der Staatsanwaltschaft über die unter I und II aufgeführten Fälle jeweils Kenntnis gegeben.

In einem an mich gerichteten Schreiben vom 29. November 1933 hat der Herr Staatsminister des Innern beantragt, aus staatspolitischen Gründen die bei der Staatsanwalts chaft des Landgerichts München II wegen des Todes der Schutzhaftgefangenen Hugo Handschuch, Wilhelm F r a n z und Delvin Katz anhängigen Ermittelungsverfahren niederzuschlagen. Zur Begründung ist darauf hingewiesen, daß durch die Durchführung der Ermittelungsverfahren dem Ansehen des nationalsozialistischen Staates großer Abbruch deswegen getan würde, weil diese Verfahren sich gegen Angehörige der SA. und SS. richten und somit die SA. und SS., also Hauptträger des nationalsozialistischen Staates, unmittelbar betroffen würden.

Zu der rechtlichen Seite des Antrags gestatte ich mir auszuführen:

Nach § 1 Abs.1 Nr.5 des Reichsstatthaltergesetzes vom 7. April 1933 (RGBl.I S.173) in der Fassung der Gesetze vom 25. April und 26. Mai 1933 (RGBl.I S.225, 293) steht dem Herrn Reichsstatthalter das Begnadigungsrecht zu. Das Begnadigungsrecht im Sinne des Reichsstatthaltergesetzes

B 042885

H4090 - 0029

WF/02/170

02/778

umfaßt sowohl das Recht des Einzelstraferlasses wie das Recht zur Niederschlagung einzelner anhängiger Verfahren, insoweit das Gnadenrecht nach den Landesverfassungen ein Regierungsakt und nicht ein Akt der Gesetzgebung ist. Ich darf hierwegen auf das in Abschrift beigefügte Schreiben des Herrn Reichsministers des Innern vom 4. September 1933 Nr.I B 1115/11.8. Bezug nehmen. Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919 hatte die Niederschlagung von strafrechtlichen Untersuchungen verboten. Das Gesetz über die Niederschlagung strafrechtlicher Untersuchungen vom 2. August 1933 (GVBl.S.211) hat das Verbot der Niederschlagung beseitigt. Nach dem jetzt geltenden bayerischen Landesrecht ist sonach die rechtliche Möglichkeit gegeben, einzelne Strafverfahren durch Regierungsakt im Wege der Gnade niederzuschlagen. Die Ausübung dieses Rechts steht nach dem Reichsstatthaltergesetz ausschließlich dem Herrn Reichsstatthalter in Bayern zu.

Angesichts dieser Rechtslage bitte ich den Antrag des Herrn Staatsministersdes Innern dem Ministerrate zu unterbreiten und auf die Tagesordnung des nächsten Ministerrates zu setzen, wobei ich davon ausgehe, daß der Herr Staatsminister des Innern den Antrag im Ministerrate selbst vertreten wird.

Den beigefügten Abdruck bitte ich dem Herrn Reichsstatthalter in Bayern zuzuleiten. Die Herren Staatsminister

B 042886

H4090 – 0030

WF/02/170

02/779

und Staatssekretäre haben Abdruck erhalten.

Expediert am 9 DEZ 1933

II. An

den Herrn Staatsminister des Innern.

Zum Schreiben vom 29.11.1933.

Mit 2 Beilagen.

In der Anlage beehre ich mich Abdruck meines Schreibens an den Herrn Ministerpräsidenten zur gefl.Kenntnisnahme zu übersenden.

München, den 2. Dezember 1933.

III. Abdruck von I samt 1 Abdruck des Schreibens des Herrn Reichsmin.d.Innern vom 4.9.1933 ist an die übrigen Herren Staatsminister und die Herren Staatssekretäre zur gefl.Kenntnisnahme zu übersenden.

IV. W.V. sofort im Ref.11.

B 042867

H4090 – 0031

Doc. 11.

02/782

Antrag des Herrn Staatsministers des Innern

auf Niederschlagung der Ermittlungsverfahren
wegen des Todes der Schutzhaftgefangenen

Handschuch, Frantz u. Katz.

Z.d.A." Wichtige Vorkommnisse im Konzentrationslager Dachau."

B 042588

MF 01/20/1970

H4090 – 0032

WF/02/170

Der
Bayerische Staatsminister
des Innern.

München, den 29. November 1933.

02/764

An

den Herrn Staatsminister der Justiz

München

Sehr geehrter Herr Parteigenosse,
Staatsminister Dr. Frank.

Der Politische Polizeikommandeur im Staatsministerium des Innern hat Ihnen am 18.11.1933 einen Antrag unterbreitet, wonach die Ermittlungsverfahren in Sachen der Schutzhaftgefangenen Hugo Handschuh, Wilhelm Franz und Delwin Katz aus staatspolitischen Gründen niedergeschlagen werden sollen. In der Sache hatten Sie den Verbindungsmann des Staatsministeriums der Justiz zur Bayer. Politischen Polizei, Herrn Staatsanwalt Dr. Stepp zu mir geschickt. In der Zwischenzeit wurde von mir in einer Besprechung mit dem Politischen Polizeikommandeur Reichsführer SS. Himmler nochmals festgestellt, daß die Durchführung der Ermittlungsverfahren dem Ansehen des nationalsozialistischen Staates großer Abbruch deswegen getan würde, weil diese Verfahren sich gegen Angehörige der SA. und SS. richten und somit

./.

B 042859

H4090 – 0033

WF/02/170

02/765

die SA. und SS., also Hauptträger des nationalsozialistischen Staates unmittelbar betroffen würden. Aus diesen Gründen schließe ich mich dem Ihnen am 18.11.1933 unterbreiteten Antrag des Politischen Polizeikommandeurs im Staatsministerium des Innern auf Niederschlagung der Ermittlungsverfahren an.

Wie mir der Politische Polizeikommandeur Reichsführer SS. Himmler mitteilt, hatte er auch in dieser Sache eine längere Aussprache mit Ihnen. Auch im Ministerrat wurde bereits darüber gesprochen. Das Ergebnis war, daß das Justizministerium einen Beauftragten zur Politischen Polizei abstellte.
Ich bin der festen Hoffnung, daß dies die letzten Fälle sind, die den Herrn Reichsstatthalter und den Ministerrat zum Eingreifen im Staatsinteresse zwingen. Den Organen der Politischen Polizei gegenüber habe ich eindeutigst zum Ausdruck gebracht, daß ich mich künftig in ähnlichen Fällen nicht mehr zur Antragstellung auf Niederschlagung der Ermittlungsverfahren bereit erklären kann. Andererseits verkenne ich die unbedingte Notwendigkeit nicht, vor allem den Aufsichtsorganen im Konzentrationslager eine Handhabe zu geben, mit deren Hilfe sie bei vorkommenden tätlichen Angriffen oder Widersetzlichkeiten oder auch bei schweren Verstößen gegen die Konzentrationslagerdisziplin durch sofortige Anwendung der Schußwaffe bezw. durch standrechtliches Erschießen eingreifen kann. Nur so wird es

./.

B 042890

H4090 – 0034

Doc. 12.

WF/02/170

02/780

Betreff:

Konzentrationslager Dachau."

I. Vormerkung.

Der Antrag des Herrn Staatsministers des Innern auf Niederschlagung der bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts München II anhängigen Ermittelungsverfahren wegen des Todes der Schutzhaftgefangenen Handschuch, Frantz und Katz wurde in der Sitzung des Ministerrates vom 5.12.1933 beraten. Als Ergebnis hat Herr Staatsminister der Justiz dem unterzeichneten Referenten mitgeteilt:

Die Strafverfahren wegen der Vorkommnisse im Konzentrationslager Dachau sind mit aller Entschiedenheit weitersuführen. Der Sachverhalt ist mit größter Beschleunigung zu klären. Gegebenenfalls ist zur Unterstützung die Landespolizei heranzuziehen. Etwaigen Verdunkelungsversuchen ist mit den gebotenen Mitteln entgegenzutreten.

Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgerichte München II wurde angewiesen, entsprechend dem Beschluß des Ministerrates unverzüglich und mit allem Nachdruck die Weiterführung der Verfahren zu betreiben und auf rascheste Klärung der Vorgänge hinzuwirken. Er wird in den Fällen Frantz und Katz sofort und im Falle Handschuch nach Eintreffen der von der politischen Polizei zurückgeforderten Akten gerichtliche Voruntersuchung beantragen und auf ihre

./.

B 042691

H4090 – 0035

WF/02/170

02/766

möglich sein, die Ordnung im Konzentrationslager, das bekanntlich fast ausschließlich Verbrechernaturen beherbergt, in jeder Beziehung aufrecht zu erhalten.

Für eine Meinungsäußerung Ihrerseits, sehr geehrter Herr Justizminister, wäre ich sehr verbunden.

Heil Hitler!

Abdruck erging:
1. an den Herrn Ministerpräsidenten,
2. an den Kommandeur der B.Pol.Polizei.

B 042892

H4090 – 0036

WF/02/170

02/1781

beschleunigte Durchführung bedacht sein. Er ist angewiesen, das Staatsministerium der Justiz über den Fortgang der Verfahren auf dem Laufenden zu halten und nach Abschluß der Voruntersuchungen die Akten mit einem Bericht über ihr Ergebnis und über die in Aussicht genommene weitere Sachbehandlung vorzulegen. Der GStA. b.d.OLG. München ist verständigt und beauftragt, auch seinerseits dem Verfahfen sein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die Voruntersuchungen werden voraussichtlich von dem für den Bezirk Dachau zuständigen LGRat Kißner geführt werden.

Der Verbindungsmann zur Politischen Polizei I.StA. Dr.Stepp wurde weisungsgemäß beauftragt, die Entscheidung des Ministerrates dem Politischen Polizeikommandeur Himmler und dem Leiter der Bayer.Politischen Polizei mitzuteilen.

II. Vorgelegt

Herrn Staatsminister

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die Aufzeichnung des I.StA. Dr.Stepp über die Ausführung seines Auftrags ist mit der Bitte um Kenntnisnahme beigefügt.

München, den 6 .Dezember 1933.

Dr.Stepp

I. Herr Reg.Rat Dr. wurde Kenntnis. Akten sind dem Herrn Minister gleichz. vorgelegt. Herr Minister hat Kenntnis genommen.

I. z. d. Akten d. Reg.
M; 9. 12. 1933
Dr.

B 042893

H4090 – 0037

WF/02/170

02/782

Im Auftrag von Herrn Ministerialrat Döbig teilte ich in Sachen H a n d s c h u c h usw. den gestrigen Beschluß des Ministerrats dem Herrn Reichsführer SS. Himmler mit. Herr Reichsführer SS. erklärte mir, die Sache gehe in hohem Maße den Stabschef der SA. Herrn Reichsminister Röhm an. Er müsse erst mit diesem Rücksprache nehmen. Er bat mich mit zur Reichsstatthalterei zu fahren, um dort seine Meinungsäußerung nach erfolgter Rücksprache mit dem Stabschef entgegenzunehmen. Ich wartete im Vorzimmer des Herrn Stabschefs, bis Herr Reichsführer Himmler wieder erschien und mich aufforderte, mit zum Herrn Stabschef zu kommen. Herr Stabschef Röhm bat mich nun dem Herrn Staatsminister der Justiz in seinem Namen eine Antwort zu übermitteln, die ich nachstehend aus der Erinnerung auf Ersuchen des Herrn Ministerialrats Döbig schriftlich fixiere:

"Das Lager Dachau ist ein Lager für Schutzhaftgefangene, die aus politischen Gründen festgenommen wurden. Die in Frage stehenden Vorgänge sind politischer Natur und müssen unter allen Umständen zunächst von den politischen Stellen entschieden werden. Sie scheinen mir für eine Behandlung durch die Justizbehörden vorerst nicht geeignet. Das ist meine Ansicht als Stabschef und auch als Reichsminister, der ein Interesse daran hat, daß das Reich nicht politisch durch die in Frage stehenden Verfahren geschädigt wird.

Ich werde durch den Reichsführer SS. anordnen lassen, daß zunächst irgendwelche Untersuchungsbehörden das Lager

./.

B 042894

H4090 – 0038
WF/02/170

P2/783

nicht betreten dürfen und auch Angehörige des Lagers zunächst nicht einvernommen werden dürfen. Morgen werde ich mit dem Führer die Angelegenheit besprechen und ihn um seine Entscheidung bitten."

München, den 6. Dezember 1933.

Heß

I. V. R. Meine wird mir Mitteilung über seine Meinung beimessen, wie Lager mit Rücksicht auf Ausland behandelt werden sollen.

I. V.

M., 7. 12. 1933.

B 042895

H4090 – 0039

027748 TAFIGO WF/02/170

zu schieben. Im zweiten Absatz des Schreibens wird dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß die beiden Toten sich durch Selbstmord der zu erwartenden Bestrafung wegen Kassiberschmuggels zu entziehen vermochten. Der dritte Absatz nimmt zur Beschlagnahme Stellung und lautet: "Nachdem nun nach durchgeführter gerichtlicher Sektion die Leichen der Beiden freigegeben waren, bestand für die Kommandantur kein Jnteresse mehr, die Gegenstände mit denen sich die Beiden aufhängten, noch aufzuheben. Die Kommandantur zählt nicht zu jenen widerlichen Kulturmenschen, die derartige Gegenstände, wie es in letzter Zeit in Amerika sich bei dem Fall Dillinger gezeigt hat, als Amulett in Verwahrung nehmen." Das Schreiben ist unterzeichnet in Vertretung des Lagerkommandanten von SS.-Obersturmbannführer Lippert.

Die Bayerische Politische Polizei hat mir am 27.7.34 die Ermittlungsakten mit diesem Schreiben der Lagerkommandantur ohne weitere Äußerung wieder zugeleitet. Die Politische Polizei sowohl, wie die Lagerkommandantur erscheinen daher nicht geneigt zu sein, meinen Ersuchen gemäß weitere sachdienliche Ermittlungen in der fraglichen Angelegenheit zu pflegen. Jch halte es deshalb für notwendig, daß von höherer Stelle die erforderlichen Weisungen an die Bayerische Politische Polizei und an die Lagerkommandantur ergehen, wenn in der Sache noch weitere Ermittlungen gepflogen werden sollen, da die genannten Stellen einem Ersuchen der Staatsanwaltschaft München II kaum Folge geben werden.

Hievon abgesehen halte ich es auch mit Rücksicht auf die jüngsten Erlasse des Herrn Reichskanzlers und des Herrn Reichsjustizministers im Jnteresse der Rechtspflege für dringend geboten, daß wegen der im Schreiben der Lagerkommandantur enthaltenen unerhörten Anwürfe gegen die Staatsanwaltschaft München II von höherer Stelle die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. Persönlich stelle ich Strafantrag wegen Beleidigung nicht.

Der Oberstaatsanwalt:

Ahnsorberger

B 042896

H4090 – 0040

Doc. 13.

WF/02/178

Aktenzeichen: G 2138/33 02/1747

München, den 30. Juli 1934.
(Postamt 35).

Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte München II.

(Fernruf: Ortsverkehr 5791, Fernverkehr 57801)

An

den Herrn Generalstaatsanwalt
beim Oberlandesgericht
München.

Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichts
31. JUL. 1934
München

W. V. am 10. X. 1934.
München, den 7. 9. 1934.

Betreff:

Ableben der Schutzhaftgefangenen Wilhelm Franz und Dr. Katz im Lager Dachau.

Beilagen: 1 Ermittlungsakt.

Staatsministerium d. Justiz
Eingel. 3. AUG. 1934 Nr. II 42178

Mr. 16961 1 Akt. — Conv. — Fcht. 5 Abdr.

Vorgelegt samt 5 weiteren Fertigungen und Akten dem Staatsministerium der Justiz. Zu den Anwürfen des stellvertretenden Lagerkommandanten, Obersturmbannführer Lippert, im Schreiben v. 25. VII. 34 darf ich auf die beifolgenden Akten G 2138/33 der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte München II hinweisen, aus denen sich ergibt, dass das Ersuchen des Oberstaatsanwalts Bl. 19 der Akten sachlicher Beobachtung seiner Dienstpflicht entsprang.

München, den 31. Juli 1934.
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgerichte.
Fosier

1. Herrn Ministr. wurde Vortrag erstattet. Die fragliche Brief wurde zum Lager Dachau genommen.
2. Herrn Min. Rat Löbig.
M. d. J. Fr.
Lesch

Jn nebenbezeichneter Sache habe ich auftragsgemäß mit Ersuchen vom 12.7.34 (Bl.19 d.A.) die Bayerische Politische Polizei gebeten, im Benehmen mit der Kommandantur des Konzentrationslagers Dachau den Sachverhalt weiter aufzuklären und die als Täter verdächtigen Personen zu ermitteln zu suchen. Jn dem Ersuchen habe ich auch bemerkt, daß mir die gerichtlich beschlagnahmten Selbstmordwerkzeuge (Leibriemen und Hosenträger) der Toten bis jetzt nicht zugegangen seien.

Die Politische Polizei hat die Akten scheinbar ohne schriftliche Leitungsverfügung der politischen Abteilung des Kz.Lagers Dachau übermittelt. Letztere hat die Akten mit Schreiben v.25.7.34 (Bl.20 d.A.) wieder an die Politische Polizei zurückgeleitet. Der 1.Absatz dieses Schreibens lautet: "Der neuerliche Beweiserhebungsantrag durch die Staatsanwaltschaft München II zeigt, mit welchen an den Haaren herbeigezogenen Mitteln gearbeitet wird, um dem Konzentrationslager Dachau angeblich ausgeführte Verbrechen in die Schuhe

B 042894

H4090 – 0041

Doc. 14.

02/759

Aktenzeichen: G 2138/33.

München, den 27. September 1934.
(Postamt 38)

WE 10/170

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgerichte München II.

(Fernruf: Ortsverkehr 5791, Fernverkehr 57801)

Generalstaatsanwalt
des Oberlandesgerichts
28.SEP.1934
München

An
den Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgerichte
München.

Betreff:
Ableben der Schutzhaftgefangenen
Wilhelm Franz und Dr. Katz
im Konzentrationslager Dachau.

Das Verfahren habe ich eingestellt, da die Erhebungen keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Annahme eines fremden Verschuldens am Ableben der beiden Schutzhaftgefangenen ergeben haben.

Der Oberstaatsanwalt:
Dr. Barwichel

B 042895

D926

H-4090

G. B. EXHIBIT

N° 568

Filed August 7, 1946

G. B. EXHIBIT 568

B 042860

39

H4090 – 0042

37. Photostats

H4090-0043

H4090-0044

G. B. EXHIBIT

568

Mmmm

b/statements

H4090-0042